Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/3/19 3Ob90/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1958

Norm

ABGB §241
AußStrG §208
VwG §5

Rechtssatz

Das Pflegschaftsgericht ist nicht befugt, eine vom Kurator auf Grund der ihm vom öffentlichen Verwalter zur Verfügung gestellten Unterlagen gelegte Rechnung über das öffentliche verwaltete Vermögen zu überprüfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/58
  Entscheidungstext OGH 19.03.1958 3 Ob 90/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0008441

Dokumentnummer

JJR_19580319_OGH0002_0030OB00090_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at